

A u s z u g

aus dem Protokoll der Sitzung des Haupt, Bau-, Finanz- und Umweltausschusses

am 20.09.2023

4 Festlegungen und Empfehlungen zur Bauleitplanung der Stadt Laubach hier: Antrag des NUK-Beirates vom 05.10.2022 Vorlage: 220/2022

Herr Prof. Dr. Sauerborn erläutert die Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates sowie die dem Protokoll als **Anlage 2** beigefügten Festlegungen und Empfehlungen zur Bauleitplanung der Stadt Laubach.

An der sich anschließenden Diskussion in Bezug auf die ab dem 01.01.2024 neue gesetzliche Regelung beteiligen sich Herr Stadtverordnetenvorsteher Kühn, Herr Mohr, Herr Dr. Dietz und Herr Roeschen.

Anschließend erfolgt eine Aussprache zur Vorgehensweise bei der Beschlussfassung sowie zur vorgeschlagenen Begrenzung der Grundstücksgröße, an der sich Herr Stadtverordnetenvorsteher Kühn, Herr Prof. Dr. Sauerborn, Herr Neuhäuser, Herr Dr. Dietz, Herr Bürgermeister Meyer, Herr Philippi, Herr Dr. Häbel, Herr Maikranz und Herr Kempff beteiligen.

Der Punkt „Wichtige Maßnahmen im Vorfeld der Erschließung eines Wohnbau- sowie Gewerbegebietes“ wird wie folgt beschlossen:

1. Vor Erschließung des Baugebietes sollte das Gelände in den Besitz der Stadt überführt werden. Damit eröffnet sich die Stadt die Möglichkeit in Kaufverträgen beim Verkauf städtischer Grundstücke für den Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Gewerbe- und Industriebauten, die Käufer/in privatrechtlich durch den Grundstückskaufvertrag zu bestimmten Maßnahmen zu verpflichten. Soweit die Stadt Eigentümer der Grundstücke ist, kann sie bei der Weitergabe an Bauwillige – neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes – als weitere Gestaltungsoption, Bindungen in die Grundstückskaufverträge aufnehmen. Sie ist dabei nicht an einen gesetzlich vorgegebenen und beschränkten Regelungskanon gebunden. Insoweit sind die Gestaltungsmöglichkeiten erheblich weiter als diejenigen, die im Rahmen des Bebauungsplanes bestehen.
2. Die Größe der Grundstücke in Baugebieten ist überwiegend auf maximal 500 m² zu begrenzen. Damit soll einerseits der Flächenverbrauch reduziert werden. Andererseits ermöglichen kleinere Grundstücke auch Familien mit geringerem Einkommen, sich den Grundstückserwerb überhaupt leisten zu können. Die Flächeneinschränkung gilt nicht für die Bebauung von privaten Flächen im Siedlungsraum (Nachverdichtung) bzw. die Sanierung von bestehenden Gebäuden, da z.B. bei Hofreiten oftmals größere Grundstücke

integriert sind. Hier gelten die Grundsätze des umgebungsangepassten Bauens. Es ist in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden Form zu bauen.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1	1			8
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen								0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Beschlüsse zu Punkt A. Neubau von Ein- und Mehrfamilienhäusern – Konkrete Festlegungen/Empfehlungen zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz:

Der **Punkt A. Absatz 1** wird wie folgt beschlossen:

Bauherrinnen und Bauherren sind beim Neubau von Wohngebäuden dazu verpflichtet, auf mindestens 30 % der verfügbaren Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung und/oder eine Solarthermieanlage zu installieren.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	1	2	1				6
Nein-Stimmen	1	1						2
Enthaltungen					1			1

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 2** wird nach Wortmeldungen von Herrn Röschen, Herrn Prof. Dr. Sauerborn, Herrn Maikranz, Herrn Dr. Häbel, Herrn Kühn, Herrn Kempff und Herrn Philippi wie folgt abgelehnt:

Da das KfW Effizienzhaus-Stufe 40 mit Nachhaltigkeitsklasse als zukunftsweisender Standard gilt, werden bei der Vergabe aller städtischen Grundstücke und bestehender Gebäude bei gleichem monetären Gebot diejenigen Bieterinnen und Bieter bevorzugt, die den Neubau im vorgenannten Standard errichten.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2			1				3
Nein-Stimmen	1	2	2		1			6
Enthaltungen								0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 3** wird wie folgt beschlossen:

Verpflichtend ist mindestens der Energiestandard der jeweils aktuellen ersten Stufe zur Förderung energiesparenden Bauens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Das-Effizienzhaus/>

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1	2						3
Enthaltungen					1			1

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 4** wird wie folgt beschlossen:

Anschluss an ein zentrales Wärmenetz hat Vorrang vor individuellen Heizsystemen. Wird im Neubaugebiet eine Fernwärmeversorgung angeboten, wird der Käufer zum Anschluss und zur Benutzung dieses Wärmeversorgungssystems verpflichtet.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1	1			8
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen	0							0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Beschlüsse zu Punkt A. Neubau von Ein- und Mehrfamilienhäusern – Konkrete Festlegungen/Empfehlungen zur ökologischen Nachhaltigkeit:

Der **Punkt A. Absatz 5** wird wie folgt beschlossen:

Der Anteil von unversiegelten Flächen soll mindestens 40 % der Grundstücksfläche betragen.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2			1			3

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 6** wird wie folgt beschlossen:

Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu nutzen (z.B. als Brauchwasser, zur Gartenbewässerung), zu verdunsten oder zu versickern. Auf jedem Grundstück, auf dem eine Versickerung technisch möglich ist, muss das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Vor der Abstimmung wird eine Frage von Herrn Roeschen durch Herrn Philippi beantwortet.

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1	1			8
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen								0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 7** wird wie folgt beschlossen:

Befestigungen von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen (z.B. wasserdurchlässige Pflasterung, Sickersteine, offene Fugen, wassergebundene Deckschichten). Idealerweise werden hierzu regionaltypische Materialien verwendet.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2			1			3

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 8** wird wie folgt beschlossen:

Pro Grundstück ist mindestens ein standortgerechter/-heimischer Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen (siehe beigefügte Baumliste sowie weitere Baumarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde). Die Baumpflanzung muss so gestaltet werden, dass sie weder die eigene noch die benachbarte Solarnutzung beeinträchtigt. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Strauchpflanzungen sind überwiegend standortgerecht anzulegen (siehe beigefügte Liste standortgerechter Sträucher sowie weitere Straucharten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Abstimmungsergebnis:

Vor der Abstimmung erfolgen Wortmeldungen von Herrn Bürgermeister Meyer, Herrn Kempff und Herrn Dr. Dietz.

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2			1			3

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 9** wird wie folgt beschlossen:

Vorgartenflächen sind zu mindestens 50 % als offene Vegetationsflächen (z.B. Beete, Sträucher, Rasenflächen) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Schottergärten mit wasserundurchlässigen Sperrschichten (z.B. Folien, Abdichtungsbahnen) sind unzulässig. <https://www.bmuv.de/insektenschutz/steinwueste-schottergaerten>

Hinweise zu naturnahen Vorgärten finden sich hier:

<https://www.hortus-insectorum.de/die-drei-zonen/>
<https://naturgarten.org/>

Abstimmungsergebnis:

Vor der Abstimmung wird eine Frage von Herrn Schwab durch Herrn Philippi beantwortet.

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBL	Summe
Ja-Stimmen	2	1	2	1			6
Nein-Stimmen	1	1					2
Enthaltungen					1		1

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Zu **Punkt A. Absatz 10** erfolgen 2 Abstimmungen:

Bei der Außenbeleuchtung gelten die Vorgaben gemäß § 35 HeNatG. Es ist weiterhin grundsätzlich auf Leuchtrichtung nach unten (Vermeidung der Abstrahlung in die Umgebung, keine Blendwirkung) und auf Leuchtmittel zu achten, die eine geringe Lockwirkung auf Insekten haben und zudem auch die Störwirkungen auf Fledermäuse reduzieren. Aktuell am wenigsten gefährdend für die Insektenfauna sind Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV T) und LEDLampen. Folgende Richtlinien für die Außenbeleuchtung sind zu beachten:

- Wenn immer möglich ist eine präsenzgesteuerte Beleuchtung vorzusehen.
- Nicht gestattet sind freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln).
- Verwendung von voll-abgeschirmten Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil).
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max. 10 Lux für Hofbeleuchtung.
- Grundsätzlich ist auf niedrige Lichtpunkthöhen zu achten.
- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 1800 Kelvin).

- Sofern Zäune errichtet werden, müssen diese als Durchlass für Tiere einen Bodenabstand von 0,1 m einhalten.

Vor den Abstimmungen ergeben sich Wortmeldungen von Herrn Kempff, Herrn Dr. Dietz, Herrn Dr. Häbel, Herrn Philippi und Herrn Maikranz.

Abstimmungsergebnisse:

1. Abstimmung zur Änderung des 1. Satzes in folgenden Wortlaut: „Bei der Außenbeleuchtung werden die Vorgaben gem. § 35 HeNatG empfohlen.“

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2			1			5
Nein-Stimmen			2					2
Enthaltungen	1			1				2

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

2. Abstimmung zum gesamten Wortlaut des Punkt A. Abs. 10 nach der Änderung

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1	1			8
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen								0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 11** wird wie folgt beschlossen:

Sofern Zäune errichtet werden, müssen diese als Durchlass für Tiere einen Bodenabstand von 0,1 m einhalten.

Abstimmungsergebnis:

Vor der Abstimmung erfolgen Wortmeldungen von Herrn Roeschen und Herrn Dr. Dietz.

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1				7
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen					1			1

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Beschlüsse zu Punkt A. Neubau von Ein- und Mehrfamilienhäusern – Konkrete Zielvorgaben zur Klimaanpassung:

Der **Punkt A. Absatz 12** wird wie folgt beschlossen:

Für Flachdächer und flach geneigte Dächer ($\leq 15^\circ$) von Wohn- und von sonstigen Gebäuden ist auf mind. 70 % eine dauerhafte Dachbegrünung vorzusehen, sofern keine funktionalen Gründe (z.B. Dachflächen für technische Einrichtungen) entgegenstehen. Von dieser Verpflichtung sind Teilflächen, zur Nutzung von Solarenergie, ausgenommen.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2			1			3

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt A. Absatz 13** wird wie folgt beschlossen:

Außenwandflächen ohne Fenster- oder Türöffnungen ab einer Flächengröße von 50 m² sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen (siehe Liste Kletterpflanzen).

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1	2						3
Enthaltungen					1			1

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Beschlüsse zu Punkt B. Neubau von Nichtwohngebäuden – Konkrete Festlegungen/Empfehlungen zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz:

Der **Punkt B. Absatz 1** wird wie folgt beschlossen:

Beim Neubau von Gebäuden mit wirtschaftlicher Nutzung ist auf mindestens 30% der verfügbaren Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung und/oder eine Solarthermieanlage zu installieren. Nicht gemeint sind hier Garagen bei Wohnbauten.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1				7
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen					1			1

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt B. Absatz 2** wird wie folgt beschlossen:

Wird eine Fernwärmeversorgung angeboten, ist das Objekt vorrangig mit Fernwärme zu versorgen.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1	1			8
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen								0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Beschlüsse zu Punkt B. Neubau von Nichtwohngebäuden – Konkrete Festlegungen/Empfehlungen zur ökologischen Nachhaltigkeit:

Der **Punkt B. Absatz 3** wird wie folgt beschlossen:

Die Versickerung von Niederschlagswasser hat Vorrang vor dem Anschluss an die Kanalisation. Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu nutzen (z.B. als Brauchwasser, zur Grünflächenbewässerung), zu verdunsten oder zu versickern. Auf jedem Grundstück, auf dem eine Versickerung technisch möglich ist, muss das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1	1			8
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen								0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt B. Absatz 4** wird wie folgt beschlossen:

Befestigungen von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen (z.B. wasserdurchlässige Pflasterung, Sickersteine, offene Fugen, wassergebundene Deckschichten) sofern keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Idealerweise werden hierzu regionaltypische Materialien verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Vor der Abstimmung erfolgen Wortmeldungen von Herrn Kempff und Herrn Dr. Dietz.

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1	1			8
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen								0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt B. Absatz 5** wird wie folgt beschlossen:

Parkplatzanlagen ab zehn Stellplätze sind mit großkronigen, hochstämmigen und standortgerechten Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung zu bepflanzen (siehe beigefügte Baumliste). Vorzusehen ist ein Baum je angefangene sechs Stellplätze. Die anzupflanzenden Bäume können in Gruppen zusammengefasst werden. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Von dieser Verpflichtung sind Parkflächen, die zur Nutzung von Solarenergie genutzt werden, ausgenommen.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2			1			3

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt B. Absatz 6** wird wie folgt beschlossen:

Schotterflächen mit wasserundurchlässigen Sperrschichten (z.B. Folien, Abdichtungsbahnen) sind unzulässig. <https://www.bmu.de/insektenschutz/steinwueste-schottergaerten>

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1	1			6
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2						2

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt B. Absatz 7** wird wie folgt beschlossen:

Bei der Außenbeleuchtung von Nichtwohngebäuden, in Gewerbegebieten, bei Parkplatzanlagen, Sportflächen, etc. wird empfohlen, auf Leuchtrichtung nach unten (Vermeidung der Abstrahlung in die Umgebung, keine Blendwirkung) und auf Leuchtmittel zu achten, die eine geringe Lockwirkung auf Insekten und zudem auch die Störwirkungen auf Fledermäuse reduzieren. Aktuell am wenigsten gefährdend für die Insektenfauna sind Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV T) und LED-Lampen. Weiter werden die Vorgaben gem. § 35 HeNatG empfohlen.

Folgende Richtlinien für die Außenbeleuchtung sind zu beachten:

- Wenn immer möglich ist eine präsenzgesteuerte Beleuchtung vorzusehen.
- Nicht gestattet sind freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln).
- Verwendung von voll-abgeschirmten Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil).

- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max. 10 Lux für Hofbeleuchtung.
- Grundsätzlich ist auf niedrige Lichtpunkthöhen zu achten.
- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 1800 Kelvin).

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1	1			6
Nein-Stimmen	1	2						3
Enthaltungen								0

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt B. Absatz 8** wird wie folgt beschlossen:

Sofern Zäune errichtet werden, müssen diese so angelegt werden, dass sie durchlässig sind für Igel. D.h. der Mindestabstand zwischen Boden und Zaun beträgt 10cm.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1	1			6
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2						2

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Beschlüsse zu Punkt B. Neubau von Nichtwohngebäuden – Konkrete Zielvorgaben zur Klimaanpassung:

Der **Punkt B. Absatz 9** wird wie folgt beschlossen:

Dachbegrünungen spielen für die Gebäudeklimatisierung sowie die Speicherung und Rückhaltung des Niederschlagwassers eine wichtige Rolle. Für Flachdächer und flach geneigte Dächer ($\leq 15^\circ$) von Nichtwohngebäuden ist auf mind. 70 % eine dauerhafte Dachbegrünung vorzusehen, sofern keine funktionalen Gründe (z.B. Dachflächen für technische Einrichtungen) entgegenstehen. Von dieser Verpflichtung sind Teilflächen, zur Nutzung von Solarenergie wie beispielsweise Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen, ausgenommen.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2			1			3

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Der **Punkt B. Absatz 10** wird wie folgt beschlossen:

Außenwandflächen ohne Fenster- oder Türöffnungen ab einer Flächengröße von 50 m² sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen (siehe Liste Kletterpflanzen).

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2		2	1				5
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen		2			1			3

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Liste der standortgerechten Gehölze um die Liste der Unteren Naturschutzbehörde erweitert wird (wie beispielsweise unter Punkt A Absatz 8 beschlossen).

An der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich Herr Dr. Häbel, Frau Dr. Schmahl, Herr Prof. Dr. Sauerborn und Herr Maikranz. Es wird beschlossen, den folgenden weiteren Punkt in die Beschlussempfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen:

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird die energetisch optimale Ausrichtung der Gebäude empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

	FW	CDU	SPD	Grüne	FDP	FBLL		Summe
Ja-Stimmen	2	2	2	1				7
Nein-Stimmen	1							1
Enthaltungen					1			1

Herr Hofmann hat keine Stimme abgegeben.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

35321 Laubach, den 19.03.2025

Gez. A. Trapp